

Richtlinie für die Durchführung und Prüfung des Ersterwerbs der Kenntnisse im Strahlenschutz

Diese Richtlinie ist beschlossen durch den Vorstand der Zahnärztekammer Bremen in seiner Sitzung vom 14.04.2015, gültig ab 01.01.2015.

Kursdauer

Die Kursdauer umfasst gemäß Röntgenverordnung Anlage 9 (Richtlinie Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnheilkunde für Zahnarzhelfer/-innen) 24 Stunden einschließlich Übungen und Prüfung.

Teilnehmer des Kurses sind

- Auszubildende zur ZFA. Die Auszubildenden werden von der Zahnärztekammer Bremen nach der Zwischenprüfung zum Ersterwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz eingeladen. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung, um zur Abschlussprüfung zur ZFA zugelassen zu werden.
- ZAHs und ZFAs, die keine Kenntnisse im Strahlenschutz haben oder deren Ersterwerb abgelaufen ist (mangels gültiger Aktualisierung).
- Auszubildende, die eine Ausbildung zur TFA (Tierarzhelferin) machen.
- MFAs, die in einer zahnärztlichen Praxis tätig sind.
- Auszubildende zur MFA: Gemäß Absprache mit der Ärztekammer dürfen Auszubildende zur MFA während der Ausbildung keine Kenntnisse im Strahlenschutz erwerben. Der Erwerb ist erst nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zur MFA möglich.

Kursablauf Ersterwerb Kenntnisse im Strahlenschutz

12 Stunden Selbststudium per Lernskript,

12 Stunden theoretischer Teil inkl. praktischen Teils und Abschlussprüfung.

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Der Kurs findet an zwei Tagen statt.

Prüfung

Der Kurs umfasst den theoretischen und den praktischen Teil und endet mit einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung dauert 30 Minuten und wird im Multiple Choice Verfahren durchgeführt. Bei der Fragestellung müssen wahlweise richtige oder falsche Antworten angekreuzt werden. Die Prüfungsfragen enthalten keine Angaben über die Anzahl der Antwortmöglichkeiten.

Bewertung

Jede Frage ist mit Punkten bewertet. Es werden Teilpunkte vergeben.

100 Punkte bis 50 Punkte	bestanden,
unter 50 Punkte bis 30 Punkte	nicht bestanden, mündliche Wiederholungsprüfung (kostenpflichtig),
unter 30 Punkte bis 0 Punkte	nicht bestanden, Nachschulung und erneute schriftliche Prüfung (kostenpflichtig – neue Kursteilnahme).

Wiederholungsprüfung

Für die mündliche Wiederholungsprüfung stehen Fragekarten mit entsprechenden Erwartungshorizonten zur Verfügung. Geprüft wird durch die Referenten des Kurses und, wenn erforderlich, einem Mitarbeiter der Verwaltung. Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Wiederholungsprüfung wird im Verhältnis 1:2 gewichtet. Das heißt: 1 x das Ergebnis der mündlichen Wiederholungsprüfung + 2 x das Ergebnis der schriftlichen Prüfung = neues Gesamtergebnis.

Die schriftliche Prüfung kann max. zweimal wiederholt werden. Bei Wiederholung der schriftlichen Prüfung zählt diese einfach (keine Gewichtung zur vorherigen Prüfung)

Prüfungsergebnis 49 -30 Punkte:

- Mündliche Wiederholungsprüfung.
- Gesamtprüfung nach der mündlichen Wiederholungsprüfung nicht bestanden (unter 50 Punkten) → schriftliche Wiederholungsprüfung.
- 2. Mal schriftliche Prüfung nicht bestanden → mündliche Wiederholungsprüfung.
- Gesamtprüfung nach der mündlichen Wiederholungsprüfung das 2. Mal nicht bestanden (unter 50 Punkten) → erneute Teilnahme am Kurs (zum nächsten angebotenen Kurs der Zahnärztekammer Bremen oder einer anderen Kammer) mit letzter Möglichkeit zur schriftlichen Prüfung.
- Zweite schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden → letzte Möglichkeit zur mündlichen Wiederholungsprüfung.

Prüfungsergebnis 29 - 0 Punkte:

- Keine Möglichkeit zur mündlichen Wiederholungsprüfung.
- Nachschulung (zum nächsten angebotenen Kurs der Zahnärztekammer Bremen oder einer anderen Kammer) mit erneuter schriftlicher Prüfung.